

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	06.06.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	15.06.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einführung des Deutschlandtickets

Betroffene Produktgruppe

11 12 04

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Stadtentwicklungsausschuss, 21.03.2023, TOP 13, Dr.-Nr. 5630/2020-2025

Sachverhalt:

Die Einführung des Deutschlandtickets zum 01.05.2023 wurde von Bund und Ländern anlässlich der Konferenz der Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler am 02.11.2022 vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der dreimonatigen Pilotanwendung des 9-Euro-Tickets als deutschlandweit gültiges Nahverkehrsticket beschlossen. Das bundesweit einheitliche Ticket gilt im monatlich kündbaren Abonnement verbund- und länderübergreifend zum Tarif von 49 Euro. Ein Hauptvorteil des Pauschalpreisangebotes und der damit einhergehenden Tarifabsenkung wird in dessen einfacher Handhabbarkeit (keine Tarifkenntnisse erforderlich) gesehen.

Bund und Länder versprechen sich davon einen erheblichen Zuwachs an Neukunden und – kundinnen im ÖPNV und verbinden damit die Hoffnung, dass der Verkehrssektor seinen Beitrag zur Erreichung der international und national beschlossenen Klimaziele durch diese Tarifmaßnahme erreichen kann.

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets sind:

- § 9 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz- RegG),
- Entwurf der Musterrichtlinie zum Ausgleich nicht gedeckelter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln (Bundesrichtlinie),

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023).

Der Tarif ist bis zum Erlass entsprechender Regelungen durch die Aufgabenträger, längstens jedoch bis zum 30. September 2023 vorläufig anzuwenden (§ 9, Abs. 1 RegG).

Da die Ausgestaltung und Finanzierung in der Aufgabenträgerverantwortung vor Ort liegt, ist demnach spätestens ab dem 01.10.2023 durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. durch Allgemeine Vorschriften die Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets umzusetzen. Deshalb ist bis zum 30.09.2023 die Änderung der Allgemeinen Vorschriften für Leistungen im Rahmen der Delegationsvereinbarungen erforderlich. Ein Musterentwurf für die zu ändernden Allgemeinen Vorschriften wurde von der UAG Finanzierung zum Deutschlandticket erstellt und wird als Muster den Aufgabenträgern zur Verfügung gestellt.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist die Finanzierung für das Deutschlandticket vorerst bis zum 31.12.2023 gesichert. Es ist ein vollständiger Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen, nicht gedeckten Ausgaben vorgesehen. Die Richtlinien *Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023* regeln den finanziellen Ausgleich an die Empfänger, deren Ausgaben von Mai bis Dezember 2023 im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019 nicht gedeckt werden konnten. Gem. § 9 Abs. 2, 7 und 8 RegG beteiligt sich der Bund zur Hälfte an der Finanzierung der durch das Deutschlandticket entstandenen finanziellen Nachteile. Die Länder übernehmen den Ausgleich der Finanzierung ebenfalls zur Hälfte.

Der Bund verpflichtet sich, den Ländern in den Jahren 2023 - 2025 zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von 1,5 Milliarden Euro pro Jahr zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls 1,5 Milliarden Euro pro Jahr sind von den Ländern bereitzustellen. Die Finanzierung etwaiger darüberhinausgehender Beträge ist aktuell für den Zeitraum ab dem Jahr 2024 noch nicht gesichert.

Weiterer Handlungsbedarf:

- Zum jetzigen Zeitpunkt erwartet die Stadt Bielefeld keine Notwendigkeit einer Beschlussfassung zu diesem Thema.
- Bis zum 30.09.2023 ist die Umsetzung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bzw. im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift für Leistungen der Delegationsvereinbarung vorzunehmen.

Beigeordneter

Adamski